

26.10.92**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - VP - Wi**zu Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anwendung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekommunikationsausschusses (CTC)

KOM(92) 254 endg.; Ratsdok. 8439/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich in dem im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Anerkennungsverfahren für den Schutz der im Fernmeldeanlagen-gesetz geregelten ausschließlichen Rechte des Bundes einzusetzen. Der durch die Poststrukturreform 1989 geschaffene ordnungspolitische Rahmen für den Telekommunikationsmarkt sieht vor, daß dem Bund weiterhin das Netzmonopol und das Telefondienstmonopol zusteht. Im übrigen ist jedermann berechtigt, Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen. Durch die Beibehaltung des Netz- und Telefondienstmonopols sollte insbesondere die Finanzkraft der Deutschen Bundespost TELEKOM erhalten und damit auch die Erfüllung des aus der Sicht der Länder besonders wichtigen Infrastrukturauftrags gewährleistet bleiben.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

Der Inhalt des von der EG-Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlags berührt nicht unmittelbar die noch gültigen ausschließlichen Rechte in den Mitgliedstaaten. Aus Sicht der Länder muß gewährleistet bleiben, daß auch durch die auf Grund der Richtlinie erteilten Gemeinschaftstelekommunikationslizenzen nicht in diese Rechte eingegriffen wird. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im Anerkennungsverfahren gemäß Artikel 10 auf den Schutz der ausschließlichen Rechte des Bundes zu achten.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.